

TE Vwgh Erkenntnis 2011/9/16 2010/02/0245

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.09.2011

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;
90/02 Führerscheingesetz;

Norm

FSG 1997 §29 Abs3;

VStG §22 Abs1;

VStG §31 Z2;

VStG §44a Z1;

VwGG §42 Abs2 Z1;

1. VStG § 22 heute
2. VStG § 22 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VStG § 22 gültig von 01.02.1991 bis 28.02.2013
1. VStG § 31 heute
2. VStG § 31 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 31 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 31 gültig von 26.03.2009 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
5. VStG § 31 gültig von 01.01.1999 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
6. VStG § 31 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1995
7. VStG § 31 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. VStG § 44a heute
2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Gall und die Hofräte Dr. Beck und

Dr. Köller als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Becker, über die Beschwerde der C L in R, vertreten durch Dr. Karl Hepperger, Rechtsanwalt in 6020 Innsbruck, Müllerstraße 27, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol vom 12. Mai 2010, Zl. uvs-2009/21/2016-4, betreffend Übertretung nach dem Führerscheingesetz, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat der Beschwerdeführerin Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen. Das Mehrbegehren wird abgewiesen.

Begründung

Mit dem im Instanzenzug ergangenen angefochtenen Bescheid wurde die Beschwerdeführerin für schuldig erkannt, sie habe es vom 20. April 2009 bis zumindest zum 19. Mai 2009 unterlassen, obwohl ihr mit dem seit 30. August 2006 vollstreckbaren Bescheid der BH Innsbruck vom 22. August 2006 die Lenkberechtigung entzogen worden sei, den über ihre entzogene Lenkberechtigung ausgestellten Führerschein unverzüglich der Behörde abzuliefern. Sie habe dadurch § 29 Abs. 3 FSG verletzt, weshalb über sie eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 365,-- (Ersatzfreiheitsstrafe 96 Stunden) verhängt wurde. Mit dem im Instanzenzug ergangenen angefochtenen Bescheid wurde die Beschwerdeführerin für schuldig erkannt, sie habe es vom 20. April 2009 bis zumindest zum 19. Mai 2009 unterlassen, obwohl ihr mit dem seit 30. August 2006 vollstreckbaren Bescheid der BH Innsbruck vom 22. August 2006 die Lenkberechtigung entzogen worden sei, den über ihre entzogene Lenkberechtigung ausgestellten Führerschein unverzüglich der Behörde abzuliefern. Sie habe dadurch Paragraph 29, Absatz 3, FSG verletzt, weshalb über sie eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 365,-- (Ersatzfreiheitsstrafe 96 Stunden) verhängt wurde.

In der Begründung stellte die belangte Behörde fest, dass der Beschwerdeführerin mit dem im Spruch genannten Bescheid vom 22. August 2006 die Lenkberechtigung für die Klassen A und B für einen Zeitraum von vier Monaten, gerechnet ab dem Tag der Zustellung des Bescheides, entzogen worden sei. Einer allfälligen Vorstellung gegen den Entziehungsbescheid sei die aufschiebende Wirkung aberkannt worden. Eine Ablieferung des Führerscheins durch die Beschwerdeführerin sei im vorliegenden Fall bis zum Tag der Entscheidung durch die belangte Behörde nicht erfolgt.

Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der mit Beschluss vom 27. September 2010, B 940/10-3, ihre Behandlung abgelehnt und die Beschwerde dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten hat.

In der auftragsgemäß ergänzten Beschwerde macht die Beschwerdeführerin Rechtswidrigkeit des Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend.

Die belangte Behörde hat die Verwaltungsakten vorgelegt und die Abweisung der Beschwerde beantragt; von der Erstattung einer Gegenschrift hat sie Abstand genommen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Gemäß § 29 Abs. 3 FSG ist nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Entziehungsbescheides der über die entzogene Lenkerberechtigung ausgestellte Führerschein, sofern er nicht bereits abgenommen wurde, unverzüglich der Behörde abzuliefern. Gemäß Paragraph 29, Absatz 3, FSG ist nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Entziehungsbescheides der über die entzogene Lenkerberechtigung ausgestellte Führerschein, sofern er nicht bereits abgenommen wurde, unverzüglich der Behörde abzuliefern.

Einzig Voraussetzung für die Verpflichtung zur Ablieferung des Führerscheins ist der Eintritt der Vollstreckbarkeit des Entziehungsbescheides. Diese Verpflichtung besteht als Dauerdelikt so lange, als die im Entziehungsbescheid ausgesprochene Entziehungsdauer währt bzw. bis der Entziehungsbescheid auf andere Weise außer Kraft tritt (zur vergleichbaren Bestimmung des § 75 Abs. 4 KFG vgl. das Erkenntnis vom 10. Juli 1998, Zl. 97/02/0528, mwN). Einzig Voraussetzung für die Verpflichtung zur Ablieferung des Führerscheins ist der Eintritt der Vollstreckbarkeit des Entziehungsbescheides. Diese Verpflichtung besteht als Dauerdelikt so lange, als die im Entziehungsbescheid ausgesprochene Entziehungsdauer währt bzw. bis der Entziehungsbescheid auf andere Weise außer Kraft tritt (zur vergleichbaren Bestimmung des Paragraph 75, Absatz 4, KFG vergleiche , das Erkenntnis vom 10. Juli 1998, Zl. 97/02/0528, mwN).

Im vorliegenden Fall trat die Vollstreckbarkeit des Entziehungsbescheides am 30. August 2006 ein. Der viermonatige Entziehungszeitraum endete somit am 31. Dezember 2006. Während des von der belangten Behörde der Bestrafung zu Grunde gelegten Zeitraumes vom 20. April 2009 bis zumindest zum 19. Mai 2009 bestand für die Beschwerdeführerin somit keine Verpflichtung mehr, den Führerschein unverzüglich der Behörde abzuliefern. Vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtslage erfolgte die Bestrafung der Beschwerdeführerin zu Unrecht. Der angefochtene Bescheid war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufzuheben.

Die Entscheidung über den Aufwandsersatz beruht im Rahmen des gestellten Begehrens auf den §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Die von der Beschwerdeführerin beanspruchte anteilige Mehrwertsteuer ist bereits im pauschalierten Aufwandsersatz enthalten. Die Entscheidung über den Aufwandsersatz beruht im Rahmen des gestellten Begehrens auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , römisch zwei Nr. 455. Die von der Beschwerdeführerin beanspruchte anteilige Mehrwertsteuer ist bereits im pauschalierten Aufwandsersatz enthalten.

Wien, am 16. September 2011

Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatzeit Dauerdelikt Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2010020245.X00

Im RIS seit

26.10.2011

Zuletzt aktualisiert am

10.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at